

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Änderung der fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte)

(Amt der Lehrerin/des Lehrers, Amt der Lehrerin/des
Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei
Fächern, Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonder-
schulen/für Sonderpädagogik)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 43/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/26. Oktober 2010

Änderung der fachübergreifenden Studienordnung

für das Masterstudium für das Lehramt
(60 Studienpunkte)

(Amt der Lehrerin/des Lehrers, Amt der Lehrerin/des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Amt der Lehrerin/des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik – AMB 23/2008)

Die Änderung der fachübergreifenden Studienordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung vom 16. Februar 2010 und wurde vom Akademischen Senat am 10. August 2010 beschlossen.*

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in Module der Fachdidaktiken der beiden studierten Fächer, Module der Erziehungswissenschaften und die Masterarbeit. Dabei entfallen insgesamt 27 Studienpunkte auf die Fachdidaktiken, 15 Studienpunkte auf die Erziehungswissenschaften, 3 Studienpunkte auf den Bereich Deutsch als Zweitsprache und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit, die in einer der beiden Fachdidaktiken angefertigt wird. Studierende der Grundschulpädagogik können die Masterarbeit auch in der Grundschulpädagogik anfertigen, Studierende der Sonderpädagogik können die Masterarbeit auch in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik der Sonderpädagogik anfertigen.

(2) Wird das Fach Sonderpädagogik studiert, gliedert sich das Studium abweichend von Absatz 1 in Module der Fachwissenschaft, Module der Fachdidaktiken der beiden studierten Fächer, Module der Erziehungswissenschaften und Deutsch als Zweitsprache sowie die Masterarbeit. Dabei entfallen vom Ersten Fach Sonderpädagogik 20 Studienpunkte auf die Fachwissenschaft und 21 Studienpunkte auf die Fachdidaktik, vom Zweiten Fach Sonderpädagogik 25 Studienpunkte auf die Fachwissenschaft und 21 Studienpunkte auf die Fachdidaktik. Jeweils 15 Studienpunkte entfallen auf die Erziehungswissenschaften, 3 Studienpunkte auf Deutsch als Zweitsprache sowie 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 9a In-Kraft-Treten

(1) Die Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 21. Mai 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2008) bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Studienordnung am 31.08.2010 zur Kenntnis genommen.

Anlage 3: Lehramtsrelevante Fächer und Kombinationen gemäß Lehramtserprobungsverordnung

Aus dem unten beschriebenen Studienangebot der Berliner Universitäten können Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Fächer im Masterstudium kombinieren, um nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Lehramtserprobungsverordnung vom 16.02.2010 eine Gleichsetzung des Masterabschlusses mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Berlin zu erlangen. Weitere Fächer werden im Einzelfall anerkannt.

Die KMK hat am 3. Juni 2005 in Quedlinburg Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, beschlossen.

Berufsziel: Amt des Lehrers

Grundschulpädagogik*, Bildende Kunst (UdK**), Biologie, Deutsch, Chemie, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Mathematik, Musik (UdK**), Physik, Sozialkunde (FU), Spanisch, Sport

Berufsziel: Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

Arbeitslehre (TU), Bildende Kunst (UdK**), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Ethik, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte, Informatik, Katholische Theologie (FU), Mathematik, Musik (UdK**), Physik, Russisch, Sozialkunde (FU), Spanisch, Sport

Berufsziel: Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

Sonderpädagogik (sonderpädagogischen Fachrichtungen: Audiopädagogik, Blindenpädagogik, Gebärdensprachpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik), Arbeitslehre (TU), Bildende Kunst (UdK**), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde/Geographie, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik (UdK**), Physik, Sozialkunde (FU), Sport

Kombinationsverbote:

Blinden- mit Sehbehindertenpädagogik
Gebärdensprachpädagogik mit Blindenpädagogik

Kombinationsgebot:

Gebärdensprachpädagogik mit Audiopädagogik

* Kernfach der HU; Zweitfach für UdK

** Kernfach an der UdK